

1. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Steina

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 20.08.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steina vom 17.05.2023 wird wie folgt geändert

- (1) Die §§ 4 bis 7 werden gestrichen.
- (2) Aus §§ 8 bis 11 werden §§ 4 bis 7. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- (3) In § 5 (neu) Abs. 2 Nr. 6 wird nach den Worten „die Gewährung“ das Wort „von“ eingefügt.
- (4) § 5 (neu) Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steina, den 21.08.2024



Sandro Bürger
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.